

Deutsche Allgemeine Zeitung.

• Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz! »

Wochenblatt.

Deutschland. **Nürnberg. Prof. Harles. — Die bairischen Staatsrathssitzungen. Niedenbacher. Ingolstadt. — Deutsch-Katholiken in Neustadt an der Hardt. *Von der Elbe. Die Deutsch-Katholiken und der Staat. + Dresden. Festmahl für Könige. *Freiburg. Prof. Schreiber. Frankfurt a. M. Unterstüttungen. Neue Synagoge. *Hamburg. Die Katholiken. Der Verein für die arbeitenden Klassen.

Preussen. + Berlin. Erkenntnis des Obercensurgerichts. Die jüdischen Reformer. Der König. △ Breslau. Jüdische Reformer. + Aus Preussen.

Österreich. + Pesth. Der Klerus in Ungarn.

Portugal. Dom Miguel. **Espanien.** Die Budgetcommission. Die San-Fernando-Bank. Die Verhandlungen mit Rom. Die Königin Christine. Der Proces Osuna. Die Verschönerung. Der Schiffsverkehr mit Frankreich. Explosion.

Großbritannien. Oberhaus. Unterhaus. Die Königin. Das Collegium von Maynooth.

Frankreich. Pairklammer. Deputiertenkammer. Der Einzugsjahr von Sizilien. Marschall Bugeaud. Graf Pontvis. Duell. Widerleglichkeit gegen Eisenbahnbauten. **Paris. Das Sklavenwesen. Baron Dupin.

Belgien. *Brüssel. Das Fremdengesetz. Der Gefreidezoll.

Schweiz. Die Freischaren. Bern. **Russland und Polen.** Graf Nesselrode. Dr. v. Wrangelschenko.

Wissenschaft und Kunst. **Leipzig. Theater.

Handel und Industrie. *Chemnitz. Widerlegung. *Frankfurt a. M.

Die Messe. Portugiesische Staatspapiere. *Leipzig. Börsenbericht. + Leipzig. Messbericht. — Lotterie. — Berlin.

Entzündungen.

Deutschland.

**Nürnberg, 6. April. Die Frage über das Verbleiben des Professors Harles in Erlangen und wahrscheinlich auch in Bayern darf nun mehr wol als entschieden angesehen werden. Aus eignem Antrieb und auf Anrathen seiner Freunde soll derselbe in München Alles ausgeboten haben, was als geeignet erscheinen konnte, seine Versetzung an das bairische Consistorium zuzugängig zu machen. Ferner wurde die theologische Fakultät von dem akademischen Senate zu einem Zusammentreffen eingeladen, und auf dessen für Prof. Harles in allen Beziehungen höchst empfehlenden Inhalt hin hat dann ganz sicher Vernehmen nach auch der Senat selbst sich an das Ministerium des Innern mit der eben so dringenden als auf die triftigsten Gründe gestützten Bitte gewendet, es möge eine Befreiung zurückgenommen werden, durch deren Verwirklichung die Universität eines ihrer kräftigsten und eifrigsten Lehrer beraubt werde. Es wird von Personen, die sich für gut unterrichtet in der Sache erklären, noch ferner behauptet, der Senat habe auch auf den für ihn schmerzlichen Unstand hingewiesen, daß in der unanachgesuchten Verseitung eines Lehrers wie Prof. Harles für die Universität selbst ein Zeichen der allerhöchsten Ungnade erkannt werden zu müssen scheine &c. was wir jedoch als unverbürgt dahingestellt sein lassen müssen, um so mehr, als ja die Universität erst im Jahr 1843 so vielfache Beweise von der auch ihr geschenkten königlichen Gnade erhalten. Dagegen ist gewiß, daß von München eine abschlägige Antwort eingegangen, das heißt, der Bescheid erfolgt ist, es habe bei der betreffenden Verfügung zu verbleiben. Es verlaufen nun zwar aus Erlangen über das Vorhaben des Prof. Harles etwas Auffälliges noch nicht; indessen hört man ziemlich allgemein, er sei entschlossen, nicht nach Bayreuth zu gehen, sondern lieber jeder amtlichen Stellung in Bayern verlustig zu werden.

Der Rheinische Beobachter ist durch die augsburger Allgemeine Zeitung in seinem Glauben an die Richtigkeit seines Berichts über die bairischen Staatsrathssitzungen nicht irre gemacht worden, und soll das vielen Leuten so gehen, zumal der Widerspruch so spät kam. Jetzt versöhne man, sagt er, allgemein, es sei zuletzt noch beschlossen worden, der ansbacher Synode die allerhöchste Missbilligung zu erkennen zu geben. Niedenbacher werde nicht in Bayern bleiben. Dem protestantischen Pfarrer zu Ingolstadt drohe übrigens das Los des Letztern: er sei vom Offiziercorps der Garnison beim Kriegsminister verklagt worden.

In Weinstadt an der Hardt war am 3. April die erste Versammlung zur Gründung einer christkatholischen Gemeinde. Das Glaubensbekenntniß lautet: „Indem die Unterzeichneten aus freiem Entschluß und innerm Antteile eine christliche, auf dem Grunde des Evangeliums beruhende Gemeinde zu gründen beabsichtigen, stellen sie folgende Sache als den wesentlichen Inhalt ihrer religiösen Überzeugung auf: 1) Wir erkennen keinen andern Glaubengrund als die Vernunft und die heil. Schrift. 2) Wir glauben und bekennen insbesondere, daß in der Lehre des Evangeliums, «Liebe Gott über Alles und deinen Nachen wie dich selbst», die Grundzüge des Christenthums enthalten sind. 3) Wir betrachten alle Menschen als unsere Brüder, mit gleichen An-

sprüchen auf die ewige Glückseligkeit. 4) Wir behaupten freie Forschung im religiösen Dingen und die freie Auslegung der heil. Schrift, und verwerfen daher jeden Geistesdruck und Gewissensdrang. 5) Wir nehmen nur zwei, durch Christus eingesetzte Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl. 6) Die Läufe betrachten wir als das Symbol der Aufnahme in das Christenthum und verwerfen dabei den Exorcismus. 7) In dem Abendmahl feiern wir das Geistliche Mahl unseres Lehrers Jesus Christus, empfangen dasselbe in beiden Gestalten: des Brotes und des Weines, und verwerfen die Lehre der Transubstantiation. 8) Der Feier des Abendmales geht eine reuevolle Selbstprüfung voran vor Gott dem Allwissenden; die Ohrenbeichte ist verworfen. 9) Wir behalten bei einer kirchlichen Einsegnung der Chen, in deren Betreuung wir jedoch nur die bestehenden Staatsgesetze als bindend erachten. 10) Unsere Priester sind Volkslehrer, werden von der Gemeinde frei gewählt und unterliegen der Bestätigung der Regierung. Ihr Beruf ist liturgische Bereitung der Menschen und Ausübung der kirchlichen Handlungen. 11) Wir verwerfen das Colibat, alle Fastengebote, die Anrufung von Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern, allen Über- und Wunderglauben und was damit zusammenhängt. 12) Wir verwerfen den Gebrauch aller fremden Sprachen bei den kirchlichen Handlungen. 13) Wir sagen uns los von dem römischen Bischof und seinem ganzen Anhange.“

* Von der Elbe, 8. April. Nach der sächsischen Gesetzgebung steht jedem Landeswohner Gewissensfreiheit zu. Es ergibt sich aber aus deren weiteren Festlegungen, daß man darunter nur das Recht jedes Einzelnen, sich seinen religiösen Glauben zu bilden und in Gemäßheit zu demselben Gott in häuslicher Andacht zu verehren, nicht zur Theilnahme an andern Religionsübungen gezwungen zu sein und wegen seines Glaubens nicht gestraft oder verfolgt zu werden, versteht. Freiheit der religiösen Überzeugung und das Recht der Hausandacht, das bildet den Inhalt der Gewissensfreiheit des positiven Rechts, und es kann das auch als die Anfach des allgemeinen Kirchenrechts betrachtet werden. Denn überall hat man anerkannt, daß, sowie die Frage über jene Grenzen hinausgeht, auch für den Staat die Ulasse nicht ausbleiben, eine Cognition, eine Kontrolle und unter Umständen ein Einschreiten zu üben. Bei uns unterliegt es keinem Zweifel, daß zur Bildung neuer Kirchengesellschaften, wie zur Aufnahme älterer, deren Zweck ein äußerer gemeinsamer Gottesdienst ist, möglicherweise auch die Grenzen des Privat cultus nicht überschreiten, die Genehmigung des Staats erforderlich ist. Die Verfassung spricht klar, und wenn man aus ihren allgemeinen Sätzen einen Stoff zu Zweifeln herauskünste, so würde man durch die Landtagsbarten des die Verfassungsurkunde berathenden Landtags von 1831, die sicherste Quelle zur rechtlichen Auslegung der Verfassungsurkunde, widerlegt werden, wo es (Bd. IV, S. 2288) ausdrücklich heißt, die neue, vom Entwurf etwas abweichende Fassung sei gewählt worden, damit dadurch „das Emporkommen neuer Sekten ohne gesetzliche Erlaubniß verhindert werde“. Unstreitig würde die Staatsregierung besagt gewesen sein, gemeinsame Andachtsübungen der Deutsch-Katholiken bis zu gesetzlicher Ordnung der Sach überhaupt zu untersagen. Wunderbar aber, daß man ihr von einer der neuen Bewegung günstigen Seite her zum Vorwurfe gemacht hat, daß sie das nicht gethan habe, da sie nun einmal nicht alle Beschränkungen fallen lassen wolle. Die Regierung hat von der Strenge ihres Rechts keinen Gebrauch gemacht; sie hat nicht durch ein Eingreifen in den natürlichen Entwicklungsgang eines ganz Deutschland berührenden Ereignisses, dessen Endergebnisse noch gar nicht zu übersehen sind, diesen stören; sie hat mit Milde und Duldsamkeit verfahren wollen und ist gegen die Deutsch-Katholiken weit nachsichtvoller und conniventer gewesen als gegen protestantische Sekten, denen man die Abhaltung von Gedenktagen, wenn solche zur Kenntniß der Staatsbehörde gebracht wurden, jederzeit untersagt hat. Die Gegner der neuen Bewegung würden aus der Strenge des Gesetzes weit eher einen Grund zu Beschwerden gegen die Regierung entlehnen können als die Freunde derselben, und kein Besonnener und Niemand, der nicht mit den Jesuiten der Meinung ist, daß der Zweck alle Mittel heilige und daß Gesetz und Verfassung bloss so lange Achtung verdienen, als sie für eine begünstigte Seite sprechen, wird sie tadeln oder verdächtigen können, daß sie, ihrer Verantwortlichkeit für pflichttreue Handhabung der Verfassungsurkunde eingedenk, nichts gesetzte oder zuließ, was als indirekte Anerkennung oder auffällige Begünstigung der neuen Religionsgesellschaft hätte angesehen werden können. Sie mußte dabei um so vorsichtiger sein, je sichtbarer sich in den Tagesblättern die Tendenz zeigte, aus den selbst zufälligen und minder bedeutenden Wortkommunikationen, welche die Deutsch-Katholiken angehen, auf Absichten der Regierungen in Bezug auf solche zu schließen. Von diesem Gesichtspunkt aus mag auch das Verbot der Überlassung der Aula des Augusteums (Nr. 96) um so mehr zu erklären sein, als es an sonstigen geeigneten Localitäten für den fraglichen Zweck nicht fehlte, das Bedürfnis der Deutsch-Katholiken eine so umfangreiche Räumlichkeit durchaus nicht erforderte und es daher ziemlich auffällig erschien wäre, wenn man eine mehrere Dutzendstädte der